

Sehr geehrte Frau Hunstock,

im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt „Werratal – Bote“ Nr. 22/2019 ist eine durch die VG-Vorsitzende gezeichnete Mitteilung unter dem Titel „Ministerium gibt grünes Licht für den Umbau der Creuzburger Praetorius-Schule – gebaut wird trotzdem nicht“ abgedruckt.

Wir erlauben uns bezüglich der Inhalte dieses Artikels auf folgende Sachverhalte klarstellend hinzuweisen:

1. Im Rahmen der Beratung am 27.03.2019 zwischen Stadt, VG und TLVwA zur Thematik „Umnutzung der ehemaligen Regelschule ...“ wurde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhaben mit Mittel der Städtebauförderung aus förderrechtlicher Sicht festgestellt. Das infrage kommende Finanzierungsmodell für die Förderung von Gebäuden der öffentlichen Verwaltung wurde vorgestellt (40% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben trägt der Bauherr als Bauherrenanteil, die verbleibenden 60 % sind die zuwendungsfähigen Ausgaben von denen 2/3 über Finanzhilfen der Städtebauförderung getragen werden können).

Hinsichtlich der Thematik „Möglichkeiten zur Absenkung des gemeindlichen Mitleistungsanteiles / Mitfinanzierung durch die VG“ wurde eine Prüfung zugesagt. Im Ergebnis dieser Prüfung und erfolgter Abstimmung mit dem TMIL informierte die zuständige Referatsleiterin im TLVwA, Frau Heinemann, mit Email vom 17.05.2019 die VG und die Stadt über die förderrechtlichen Voraussetzungen (in Übereinstimmung mit den Thüringer Städtebauförderrichtlinien) zur Übernahme der Bauherrenanteils und des gemeindlichen Mitleistungsanteiles durch die VG als sogenannter Dritter.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass es über die beschriebenen Sachverhalte/Erläuterungen hinaus keine Zusage zur Förderung des Vorhabens gab, wie es der o.g. Artikel im „Werra-Bote“ möglicherweise vermuten lässt. Voraussetzung für eine solche Förderung wäre ein entsprechender Bewilligungsantrag der Stadt Creuzburg als potenzieller Zuwendungsempfänger mit den zugehörigen Unterlagen und Nachweisen. Hierzu gehören auch ein entsprechender Beschluss des Stadtrates sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vgl. Ziffer 7.8 ThStBauFR).

2. Für den Fall einer entsprechenden Antragstellung durch die Stadt Creuzburg weisen wir im Weiteren auf folgenden Fehler im bezeichneten Artikel hin:

Es heißt dort sinngemäß, dass nach Abzug des Bauherrenanteiles (40%) bei den im Artikel zugrunde gelegten Gesamtkosten ca. 600.000 € förderfähige Kosten verbleiben, von den der Zuwendungsempfänger 1/3 (200.000 €) als gemeindlichen Mitleistungsanteil zu tragen hat. Dies ist soweit zutreffend.

Unzutreffend hingegen ist die Feststellung die VG könne bis zu 90% des Anteiles der Stadt Creuzburg (180.000€) übernehmen, und bei der Stadt verblieben somit lediglich 20.000 € (10%). Richtig ist nach Ziffer 7.8 der Thüringer Städtebauförderrichtlinien dass im Falle einer besonderen Haushaltslage einer Stadt die Bewilligungsbehörde durch Einzelfallentscheidung zulassen kann, dass Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt (hier die VG als Dritter) als gemeindlicher Mitleistungsanteil gewertet werden. Der von der Stadt selbst aufzubringende Mitleistungsanteil muss dabei jedoch mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Dies bedeutet konkret dass im Falle einer Bewilligung im Rahmen der benannten Kosten die Stadt Creuzburg mindestens 10% von 600.000 € förderfähigen Gesamtkosten, also 60.000 € zu tragen hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans-Joachim Schmidt
stellvertretender Referatsleiter

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat 310 | Städtebau, Bauleitplanung, Städtebauförderung